

Industrial Accelerator Act (IAA)

Bewertung und Forderungen des BWE zum
Industrieschleunigungsgesetz

August
2026



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Das Wichtigste in Kürze	4
	2.1 Vorschläge für ausländische Direktinvestitionen im IAA	4
	2.2 Änderungen der Verordnung (EU) 2024/1735 (NZIA)	4
3	Relevante Regelungsinhalte des IAA	6
	3.1 Vorgaben für ausländische Direktinvestitionen im IAA	6
	3.2 Änderungen der Verordnung (EU) 2024/1735 (NZIA)	7
	3.2.1 Hochrisiko-Lieferanten-Präqualifikationskriterium & Cyber- und Datensicherheits- Präqualifikationskriterium (Art. 26 Abs. 1 und 7 NZIA-E)	7
	3.2.2 Ausnahmen von nicht-preislichen Kriterien in Ausschreibungen (Art. 26 Abs. 5 NZIA-E)	9
	3.2.3 NZIA-Segment (Art. 26 Abs. 7 NZIA-E)	9
	3.2.4 Vorgaben zu EU-äquivalenten Staaten in Ausschreibungen (Art. 28f NZIA-E)	9
	3.2.5 Resilienzanforderungen in Ausschreibungen (Annex II Part II d) und Art. 28h NZIA-E)	10

1 Einleitung

Mit dem Industriebeschleunigungsgesetz („Industrial Accelerator Act“, IAA)¹ möchte die EU-Kommission die industrielle Wertschöpfung in Europa stärken und den Anteil der verarbeitenden Industrie bis 2035 auf mindestens 20 Prozent steigern. Der Vorschlag für den IAA, der ursprünglich als „Industrial Decarbonisation Accelerator Act“ (IDAA) angekündigt worden war, wurde nach mehrfachen kommissionsinternen Verzögerungen am 4. März 2026 veröffentlicht. Bereits der langwierige Entstehungsprozess verdeutlicht die grundlegende politische Bedeutung des Vorhabens. Mit dem IAA verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, die europäische Industrie widerstandsfähiger zu machen und die heimische Wertschöpfung im Bereich strategischer Netto-Null-Technologien zu stärken. Gleichzeitig markiert der Vorschlag einen deutlichen Kurswechsel in der europäischen Industrie- und Handelspolitik: Umfassende Resilienz- und Ursprungsanforderungen sollen den Zugang zum europäischen Markt und zu öffentlichen Ausschreibungen maßgeblich beeinflussen.

Der IAA sieht folgende Maßnahmen vor:

- Genehmigungsverfahren für Industrieprojekte beschleunigen (Kapitel II)
- Leitmärkte in strategischen Sektoren schaffen (Kapitel III)
- Vorgaben für ausländische Direktinvestitionen in strategischen Sektoren einführen (Kapitel IV)
- die Ausweisung industrieller Beschleunigungsgebiete ermöglichen (Kapitel V) sowie
- Änderungen an der NZIA-Verordnung vornehmen (Kapitel VI).

Der BWE begrüßt die Vorgaben für ausländische Direktinvestitionen zum Schutz strategischer Sektoren, kritisiert jedoch den Anwendungsbereich. Darüber hinaus unterstützt der BWE die vorgesehenen Änderungen an der NZIA-Verordnung weitestgehend, sieht jedoch noch Nachbesserungsbedarf.

Im Mittelpunkt der politischen Debatte steht derzeit die Frage, wie weit die Europäische Union (EU) bei der Stärkung ihrer industriellen Souveränität gehen sollte. Kritiker sehen in den vorgesehenen „Union-Origin“- bzw. EU-Ursprungsanforderungen eine Abkehr vom bislang offenen europäischen Binnenmarkt und eine Hinwendung zu stärker protektionistischeren Industriepolitiken. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Abgrenzung des Kreises der sogenannten EU-äquivalenten Staaten. Sie entscheidet darüber, ob der IAA als Instrument zur Diversifizierung internationaler Lieferketten oder als weitreichende Beschränkung des Marktzugangs für Drittstaaten wirkt. **Der BWE begrüßt das Bestreben, strategische Abhängigkeiten zu reduzieren, die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Schlüsselindustrien gegenüber staatlich subventionierten Wettbewerbern zu sichern und die europäische Wertschöpfung durch die Einführung von „Union-Origin“-Anforderungen zu stärken.** Der BWE setzt sich jedoch für eine breite Definition des Ursprungsbegriffs und eine bürokratiearme Umsetzung ein, die der Wirtschaft genügend Handlungsspielraum gewährt.

Es ist essenziell, die wirtschaftlichen Akteure im weiteren Gesetzgebungsprozess umfassend zu konsultieren und einzubeziehen, um mögliche Eingriffe in unternehmerische Handlungsspielräume

¹ [Proposal for a regulation establishing a framework of measures for the acceleration of industrial capacity and decarbonisation in strategic sectors and amending Regulations \(EU\) 2018/1724, \(EU\) 2024/1735 and \(EU\) 2024/3110, COM\(2026\) 100 final.](#)

verhältnismäßig auszugestalten. Dabei sollte das Hauptaugenmerk darauf liegen, die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu steigern, Bürokratie abzubauen und Investitionen zu erleichtern, statt sie durch neue Hürden zu erschweren. Wichtig ist außerdem, dass die geplanten Resilienz-, Ursprungs- und Sicherheitsanforderungen keine unverhältnismäßigen Markteintrittsbarrieren für lokal verankerte und mittelständische Projektträger schaffen und die Akteursvielfalt nicht gefährden.

2 Das Wichtigste in Kürze

2.1 Vorschläge für ausländische Direktinvestitionen im IAA

Wir begrüßen:

- das Bestreben der EU-Kommission, strategische Sektoren vor ausländischen Übernahmen zu schützen.
- die in Artikel 17 Absatz 1 eng gefassten Kriterien für die Screening-Pflicht.

Wir kritisieren:

- dass die Windindustrie in Artikel 17 Absatz 2 nicht als strategische Zukunftsindustrie definiert wird und vom Regelungsinhalt in Kapitel IV nicht erfasst wird.

Wir regen an:

- die Windindustrie als strategische Zukunftsindustrie in Artikel 17 Absatz 2 zu erfassen und somit unter die Screening-Pflicht zu stellen.
- den Anwendungsbereich auf die Herstellung von Windtechnologien im Sinne der Durchführungsverordnung zum Netto-Null-Industrie-Gesetz (Durchführungsverordnung (EU) 2025/1178 (NZIA-DurchführungsVO)) zu begrenzen und somit Windenergieanlagen sowie die dort aufgeführten wesentlichen spezifischen Komponenten zu umfassen.
- die Notifizierungs- und Prüfverfahren nach Artikeln 18 und 19 effizient und zügig auszugestalten, um unnötige Verzögerungen und Unsicherheiten bei Investitionsentscheidungen zu vermeiden.

2.2 Änderungen der Verordnung (EU) 2024/1735 (NZIA)

Wir begrüßen:

- die Einführung des Hochrisiko-Lieferanten-Präqualifikationskriteriums sowie dessen Anwendung auf 100 Prozent des ausgeschriebenen Volumens durch Artikel 26 Absatz 1 und 7 NZIA-E.
- die durch Artikel 26 Absatz 5 NZIA-E geschaffene Möglichkeit für Mitgliedstaaten, bei Kostensteigerungen von mehr als 20 Prozent je Ausschreibung oder Verzögerungen von mehr als sieben Monaten auf die Anwendung einzelner Präqualifikations- und Zuschlagskriterien zu verzichten.

Wir regen an:

- die Anforderung in Bezug auf das Hochrisiko-Lieferanten-Präqualifikationskriterium im IAA und in der Überarbeitung des Cybersecurity Acts (CSA2) strikt aufeinander abzustimmen sowie die Anwendung des Kriteriums durch Artikel 26 Absatz 1 NZIA-E erst ein Jahr nach Inkrafttreten des CSA2 zu erlassen.
- das Cyber- und Datensicherheits-Präqualifikationskriterium nicht, wie in Artikel 26 Absatz 1 NZIA-E vorgesehen, pauschal auf 100 Prozent des Ausschreibungsvolumens auszuweiten. Jede Anhebung des erfassten Anteils sollte vielmehr an eine positive Evaluierung und eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr geknüpft werden.
- den Anteil des NZIA-Segments von derzeit 30 Prozent nicht automatisch zu erhöhen, sondern an ein positives Ergebnis der vorgesehen Evaluierung in Artikel 26 Absatz 9 NZIA zu knüpfen.
- die Ausnahmeregelung nach Artikel 26 Absatz 5 NZIA-E zu Kostensteigerungen und Projektverzögerungen in den Erwägungsgründen zu konkretisieren.
- die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 28f Absatz 2 NZIA-E dahingehend zu beschränken, dass Rat und Parlament gegen den Ausschluss einzelner Staaten Einspruch einlegen können. Hierzu schlägt der BWE vor, Artikel 44 Absatz 6 NZIA entsprechend anzupassen.
- Artikel 28h Absatz 1 NZIA-E dahingehend zu ergänzen, dass Änderungen der EU-Ursprungsvorgaben in Annex II durch delegierte Rechtsakte erst nach einer Übergangsfrist von mindestens 24 Monaten gelten. Bei deren Bemessung sind Art und Auswirkungen der jeweiligen Änderung zu berücksichtigen.

3 Relevante Regelungsinhalte des IAA

3.1 Vorgaben für ausländische Direktinvestitionen im IAA

Kapitel IV („Beitrag ausländischer Investitionen“, Art. 17 ff.) führt ein Screening- und Genehmigungsregime für bestimmte ausländische Direktinvestitionen ein. Erfasst werden Investitionen von mehr als 100 Millionen Euro in strategischen Zukunftsindustrien, sofern mehr als 40 Prozent der weltweiten Produktionskapazität des jeweiligen Sektors in dem Drittstaat liegt, aus dem der Investor stammt (Art. 17 Abs. 1). Solche Investitionen dürfen künftig nur nach Genehmigung durch die zuständige nationale Investitionsbehörde durchgeführt werden. Ab zwölf Monaten nach Inkrafttreten dürfen erfasste Investitionen grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn sie mindestens vier von sechs im Vorschlag genannten Voraussetzungen erfüllen (Art. 18 Abs. 2 a–f). Verpflichtend ist dabei in jedem Fall der Erhalt von mindestens 50 Prozent der Arbeitsplätze in der EU (Art. 18 Abs. 2 e).

Der **BWE begrüßt** das Ziel der EU-Kommission, strategische Sektoren vor kritischen ausländischen Übernahmen zu schützen. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass die Windindustrie nicht als strategische Zukunftsindustrie eingestuft wird und somit vom Anwendungsbereich in Artikel 17 Absatz 2 ausgenommen wird. **Die Windindustrie sollte unter einem neuen Buchstaben e) in Artikel 17 Absatz 2 aufgenommen werden.** Der Anwendungsbereich sollte Windenergieanlagen an Land und ihre wesentlichen spezifischen Komponenten, wie in der NZIA-Durchführungs-Verordnung² definiert, umfassen (siehe Normvorschlag). Mit der Einbeziehung der Windindustrie dürfen keine unverhältnismäßigen Belastungen oder Investitionshemmnisse verbunden sein. Die Notifizierungs- und Prüfverfahren nach den Artikeln 18 und 19 müssen daher effizient und zügig ausgestaltet werden, um Investitions- und Transaktionssicherheit zu gewährleisten und unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Mit der Aufnahme in Artikel 17 Absatz 2 würde sich zugleich die Monitoringpflicht der EU-Kommission nach Artikel 23 auf den Windenergiesektor erstrecken. Die Kommission wäre somit verpflichtet, die weltweiten Fertigungskapazitäten in diesem Sektor fortlaufend zu beobachten und hierzu regelmäßig aktualisierte Informationen zu veröffentlichen. Eine solche Erweiterung des Monitorings ist begrüßenswert und erforderlich, um globale Konzentrationen von Fertigungskapazitäten, strategische Abhängigkeiten sowie mögliche Risiken für die europäische Versorgungssicherheit frühzeitig zu erkennen.

Aus **Sicht des BWE** erfüllt die Windindustrie alle Voraussetzungen eines strategischen Sektors. Sie ist zentral für die europäische Energieversorgung, die Erreichung der Klimaziele, die Elektrifizierung der Wirtschaft sowie die industrielle Wertschöpfung in Europa. Mit mehr als 440.000 Beschäftigten und einer jährlichen Bruttowertschöpfung von rund 54 Milliarden Euro besitzt sie zudem eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung. Angesichts wachsender geopolitischer Spannungen und strategischer Abhängigkeiten gewinnt darüber hinaus der Schutz kritischer Energie- und Industrieinfrastrukturen zunehmend an Bedeutung.

Der **BWE unterstützt** die Zielsetzung des IAA, wonach Direktinvestitionen aus dem Ausland das Funktionieren des EU-Binnenmarkts nicht beeinträchtigen dürfen und einen echten Mehrwert für die

² [Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/1178 der Kommission vom 23. Mai 2025 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung \(EU\) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der Endprodukte mit Netto-Null-Technologien und ihrer wichtigsten spezifischen Bauteile für die Zwecke der Bewertung des Beitrags zur Resilienz.](#)

europäische Wirtschaft schaffen sollen. **Zugleich betont der BWE, dass derartige Investitionen weiterhin ausdrücklich erwünscht und für den Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich sind.**

Der Rechtsrahmen muss daher offen bleiben für Investitionen, die die europäische Wertschöpfung stärken, Produktionskapazitäten aufbauen und die Energiewende beschleunigen. Die im Vorschlag vorgesehenen, eher eng gefassten Kriterien tragen aus Sicht des BWE dazu bei, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz strategischer Interessen und der notwendigen Offenheit für internationale Investitionen sicherzustellen.

Der BWE fordert folgende Anpassungen in Artikel 17 Absatz 2 IAA (neuer Text in **fett**):

“ 2. This chapter shall apply to foreign direct investment in manufacturing in any of the following emerging strategic sectors:

(a) battery technologies and its value chain for battery energy storage systems;

(b) pure electric vehicles, off-vehicle charging hybrid electric vehicles and fuel-cell electric vehicles, including components related to electrification and digitalisation;

(c) solar PV technologies;

(d) extraction, processing and recycling of critical raw materials~~;~~

(e) onshore wind technologies as defined in Commission Implementing Regulation (EU) 2025/1178.

3.2 Änderungen der Verordnung (EU) 2024/1735 (NZIA)

Kapitel VI („Schlussbestimmungen“, Art. 28 ff.) sieht in Artikel 34 Änderungen in der NZIA-Verordnung³ sowie die Einfügung mehrerer neuer Artikel vor. Die ersten Wind-an-Land-Ausschreibungen mit nicht-preislichen Präqualifikations- und Zuschlagskriterien werden in Deutschland für das Jahr 2027 erwartet. Dennoch schlägt die Europäische Kommission bereits Anpassungen der NZIA-Verordnung vor.

3.2.1 Hochrisiko-Lieferanten-Präqualifikationskriterium und Cyber- und Datensicherheits-Präqualifikationskriterium (Art. 26 Abs. 1 und 7 NZIA-E)

Mit dem Hochrisiko-Lieferanten-Präqualifikationskriterium soll künftig ein weiteres Präqualifikationskriterium eingeführt werden. Dieses soll für sämtliche EE-Ausschreibungen und nicht nur für das NZIA-Ausschreibungssegment verpflichtend gelten und sieht den Ausschluss von Hochrisiko-Lieferanten vor (Art. 26 Abs. 1 und 7 NZIA-E). Das Konzept des „Hochrisiko-Lieferanten“ wird mit der geplanten Novelle des EU-Cybersicherheitsgesetzes (Cybersecurity Act, CSA)⁴, dem sogenannten EU-

³ [Verordnung \(EU\) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung \(EU\) 2018/1724.](#)

⁴ [Verordnung \(EU\) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA \(Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit\) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung \(EU\) Nr. 526/2013 \(Rechtsakt zur Cybersicherheit\).](#)

Cybersicherheitsgesetz 2 (CSA2)⁵, eingeführt. Das Gesetzgebungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Bei Ausschreibungen, die digitale Komponenten wie Steuerungs- und Leitsysteme, SCADA-Systeme, Fernzugriffssysteme oder Firewalls umfassen, sollen Unternehmen, die als Hochrisiko-Lieferanten eingestuft wurden, von der Lieferung, Entwicklung, Produktion, dem Betrieb und der Wartung dieser Systeme sowie der zugehörigen Software ausgeschlossen werden. Der **BWE begrüßt** die Einführung dieses verpflichtenden Kriteriums. **Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des IAA eng mit dem CSA2-Rahmen, sowie weiteren EU-Vorgaben, wie etwa aus der NIS-2-Richtlinie⁶, abgestimmt werden und insbesondere den Ergebnissen der laufenden CSA2-Verhandlungen nicht vorgegriffen wird.** Zudem muss der CSA2 eine klare, EU-weit gültige Definition des Begriffs „Hochrisiko-Lieferant“ sowie eine präzise Abgrenzung der betroffenen Informations- und Kommunikationstechnologie-(IKT)-Produkte enthalten. Den Unternehmen muss anschließend ausreichend Zeit eingeräumt werden, um ihre Lieferketten entsprechend anzupassen. Der **BWE regt daher an**, dass die Anwendung des verpflichtenden Kriteriums erst ein Jahr nach Inkrafttreten des CSA2 erfolgt.

Der BWE misst der Cyber- und Datensicherheit eine sehr hohe Bedeutung bei. Beide leisten angesichts der aktuellen geopolitischen Herausforderungen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit unseres Energiesystems. **Vor diesem Hintergrund unterstützt der BWE eine begrenzte und evaluierungsbasierte Ausweitung des Präqualifikationskriteriums zur Cyber- und Datensicherheit. Eine pauschale Anwendung auf 100 Prozent des Ausschreibungsvolumens lehnt der BWE jedoch ab (Art. 26 Abs. 7 NZIA-E).** Die NZIA-DurchführungsVO⁷ zur Konkretisierung der Präqualifikations- und Zuschlagskriterien verweist in Artikel 5 a) ausdrücklich auf die in Artikel 21 Absatz 2 der NIS-2-Richtlinie aufgeführten Cybersicherheitsmaßnahmen. In Deutschland werden diese insbesondere durch die §§ 5c bis 5e des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie den IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur umgesetzt und konkretisiert. Die deutschen Regelungen unterscheiden zwischen kritischen Einrichtungen, besonders wichtigen Einrichtungen und wichtigen Einrichtungen. Sie sehen risikobasiert abgestufte Anforderungen und Nachweisverfahren vor. Damit gewährleisten sie bereits ein hohes Cybersicherheitsniveau, sodass es derzeit keiner zusätzlichen Verschärfung bedarf. Eine Anwendung des Kriteriums auf 100 Prozent des Ausschreibungsvolumens würde sämtliche Projektierer, unabhängig von ihrer gesetzlichen Einordnung, erfassen. Insbesondere kleinere und mittlere Projektierer könnten dadurch unverhältnismäßig belastet oder von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden. Jede Anhebung des erfassten Anteils sollte daher, ähnlich wie eine mögliche Ausweitung des NZIA-Segments (siehe Abschnitt 3.2.3), zunächst eingehend geprüft und an eine positive Evaluierung der praktischen Erfahrungen geknüpft werden. Darüber hinaus muss für jede Ausweitung eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr vorgesehen werden.

⁵ [Proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on the European Union Agency for Cybersecurity \(ENISA\), the European cybersecurity certification framework, and ICT supply chain security and repealing Regulation \(EU\) 2019/881 \(The Cybersecurity Act 2\).](#)

⁶ [Richtlinie \(EU\) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 910/2014 und der Richtlinie \(EU\) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie \(EU\) 2016/1148 \(NIS-2-Richtlinie\).](#)

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/1176 der Kommission vom 23. Mai 2025 zur Präzisierung der Vorqualifikations- und Zuschlagskriterien bei Auktionen für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.](#)

Als Stimme der gesamten Windenergiebranche setzt sich der BWE für verhältnismäßige und risikobasierte Anforderungen ein. Diese müssen ein hohes Cybersicherheitsniveau gewährleisten, ohne die Akteursvielfalt oder den Zugang kleinerer und mittlerer Unternehmen zu Ausschreibungen zu gefährden. Pauschale Zertifizierungspflichten für jede einzelne Projektgesellschaft – unabhängig von ihrer Kritikalität – sowie undifferenzierte Zertifizierungspflichten entlang der gesamten Lieferkette sind daher abzulehnen.

3.2.2 Ausnahmen von nicht-preislichen Kriterien in Ausschreibungen (Art. 26 Abs. 5 NZIA-E)

Der **BWE begrüßt** die geänderten Ausnahmen, unter denen Mitgliedstaaten bei einzelnen Auktionen von der Anwendung einzelner Präqualifikations- und Zuschlagskriterien abweichen können. Sowohl die Anhebung des Kostenschwellenwerts von 15 auf 20 Prozent als auch die neue Ausnahme bei Verzögerungen von mehr als sieben Monaten sind sinnvoll, da Lieferengpässe die Projektumsetzung erschweren und Kosten erhöhen können. Die Ausnahmen dürfen jedoch weder den Wettbewerb verzerren noch strategisches Verhalten im Ausschreibungsverfahren begünstigen. **Aus Sicht des BWE** bedarf es daher einer weiteren Konkretisierung der Ausnahmeregelungen, um eine unionsweit einheitliche Auslegung und Anwendung durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen. Diese Klarstellungen sollten in den Erwägungsgründen des Verordnungsvorschlags verankert werden. Bei der Beurteilung, ob die Anwendung der betreffenden Kriterien zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führt, sollten Mitgliedstaaten die gesamten Projekt- und Finanzierungskosten, die Projektgröße sowie Auswirkungen auf kleinere und mittlere Unternehmen (KMUs), Bürgerenergiegesellschaften und die Bieterzahl berücksichtigen. Die Verzögerungsausnahme sollte ausschließlich die Erfüllung der Resilienzanforderungen betreffen und nicht als Freibrief dienen, nicht-preisbezogene Kriterien gänzlich zu streichen. Es sollte zudem klargestellt werden, dass der Mitgliedstaat das Vorliegen der Voraussetzungen sowie seine Entscheidung über die Anwendung der Ausnahme bereits vor Beginn der jeweiligen Auktion dokumentieren und bekannt geben muss.

3.2.3 NZIA-Segment (Art. 26 Abs. 7 NZIA-E)

Der IAA sieht weiter vor, den Anteil der Ausschreibungen, in denen nicht-preisliche Kriterien angewendet werden, von derzeit 30 Prozent (6 GW) auf künftig 40 Prozent (8 GW) pro Jahr zu erhöhen (Art. 26 Abs. 7 NZIA-E). **Der BWE begrüßt diese Ausweitung grundsätzlich. Allerdings wurden bislang noch keine Ausschreibungen auf Grundlage des NZIA durchgeführt, sodass die Praktikabilität und Wirksamkeit der neuen Kriterien für die Resilienz der Lieferketten noch nicht nachgewiesen werden können.** Zudem können negative Auswirkungen wie erhebliche Kostensteigerungen beim Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht ausgeschlossen werden. **Der BWE spricht sich daher gegen eine automatische Ausweitung und für ein schrittweises Vorgehen aus.** Die Erhöhung des Anteils sollte nicht automatisch erfolgen, sondern an ein positives Ergebnis der vorgesehenen Evaluierung (Art. 26 Abs. 9 NZIA) geknüpft werden.

3.2.4 Vorgaben zu EU-äquivalenten Staaten in Ausschreibungen (Art. 28f NZIA-E)

Eine zentrale Neuerung des IAA sind die „Union-Origin“-Vorgaben. Sie definieren den geografischen Anwendungsbereich europäischer Wertschöpfung und sollen strategische Abhängigkeiten reduzieren. Als „Union-Origin“ gelten dabei die EU und EU-äquivalente Staaten. Zu EU-äquivalenten Staaten in

Ausschreibungen zählen Drittländer, mit denen die EU ein Freihandelsabkommen oder eine Zollunion geschlossen hat (Art. 28f Abs. 1 NZIA-E)⁸, wie beispielsweise die EWR-Staaten, die Türkei und das Vereinigte Königreich. **Der BWE bewertet den vorgesehenen Kreis der EU-äquivalenten Staaten grundsätzlich positiv.** Eine ausreichend weite Erfassung von Partnerstaaten ist wichtig, um die Resilienzanforderungen mit offenen und belastbaren Lieferketten in Einklang zu bringen und um bestehende globale Beschaffungsstrategien nicht unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.

Die Europäische Kommission behält sich vor, Drittländer durch delegierten Rechtsakt ganz oder teilweise auszuschließen. Dies soll möglich sein, wenn das betreffende Land Unionsprodukten keine gleichwertige Behandlung gewährt, dies zur Vermeidung kritischer Abhängigkeiten oder zur Sicherung der Versorgungssicherheit erforderlich ist oder eine entsprechende Ausnahmeregelung im jeweiligen internationalen Abkommen vorgesehen ist (Art. 28f Abs. 2 NZIA-E)⁹. Der **BWE unterstützt** das Ziel der Europäischen Kommission, kritischen Abhängigkeiten vorzubeugen, und hält die Voraussetzungen, unter denen Drittländer ausgeschlossen werden können, für hinreichend eng gefasst. Von einer Erweiterung **rät der BWE ab**. Um Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte jedoch dahingehend begrenzt werden, dass Rat und Parlament gegen den Ausschluss einzelner Staaten Einspruch einlegen können. Hierzu **regt der BWE an**, Artikel 44 Absatz 6 NZIA-Verordnung entsprechend zu ändern und delegierte Rechtsakte nach Artikel 28f NZIA-E in die Liste der einspruchspflichtigen Rechtsakte aufzunehmen.

Der BWE fordert die Anpassungen von Artikel 44 Absatz 6 NZIA-Verordnung (neuer Text in **fett**):

*“6. A delegated act adopted pursuant to Article 23(12), **Article 28f (2)**, Article 43 or Article 46(7) shall enter into force only if no objection has been expressed either by the European Parliament or by the Council within a period of two months of notification of that act to the European Parliament and the Council or if, before the expiry of that period, the European Parliament and the Council have both informed the Commission that they will not object. That period shall be extended by two months at the initiative of the European Parliament or of the Council.”*

3.2.5 Resilienzanforderungen in Ausschreibungen (Annex II Part II d) und Artikel 28h NZIA-E)

Ergänzend zu den Resilienzanforderungen der NZIA-Verordnung führt der IAA weitere Vorgaben ein: Nach einem Jahr muss mindestens eine, nach drei Jahren mindestens zwei der acht Hauptkomponenten einer Windenergieanlage die „Union-Origin“-Anforderungen (siehe oben) erfüllen (Annex II Part II d) NZIA-E). Gleichzeitig begrenzt die NZIA-Verordnung bei strategischen Abhängigkeiten von Drittstaaten den Bezug für Windenergie an Land (u. a.) auf höchstens drei Hauptkomponenten; die übrigen können frei beschafft werden. Nach **Ansicht des BWE** erhöhen die zusätzlichen Resilienzvorgaben die Komplexität der regulatorischen Anforderungen und bringen für Hersteller und Projektentwickler einen

⁸ Laut dem Vorschlag der EU-Kommission wäre dies in Art. 28f Abs. 3 NZIA-E geregelt. Da Art. 28f jedoch bisher nicht existiert, sondern mit dem IAA neu eingeführt wird, müsste es Art. 28f Abs. 1 und 2 statt Abs. 3 und 4 heißen.

⁹ Siehe vorangegangene Fußnote.

erhöhten Umsetzungsaufwand mit sich. Gleichzeitig können die Vorgaben einen wichtigen Beitrag zur Verringerung strategischer Abhängigkeiten leisten.

Der **BWE begrüßt** die vorgesehene schrittweise Einführung in Annex II Part II d) NZIA-E. Sie muss jedoch so bürokratiearm wie möglich ausgestaltet werden. So sollte die Ursprungseigenschaft durch standardisierte Hersteller- und Lieferantenerklärungen nachgewiesen werden können. Die erforderlichen Nachweise sollten entsprechend dem Projektfortschritt schrittweise bis zur Inbetriebnahme eingereicht werden können, sofern sich der Bieter bereits bei Gebotsabgabe rechtsverbindlich zur Einhaltung der Anforderungen verpflichtet. Projektentwickler dürfen nicht dazu verpflichtet werden, die Produktionskette einzelner Komponenten selbst zu auditieren. Ein einmal erbrachter digitaler Nachweis muss entlang der Lieferkette wiederverwendbar sein. Zusätzliche Prüfungen sollten nur risikobasiert oder bei konkreten Zweifeln beziehungsweise relevanten Ereignissen angeordnet werden.

Die kumulierten Resilienzvorgaben des NZIA und des IAA schränken die Beschaffungsstrategien der Unternehmen erheblich ein. Unternehmen benötigen ausreichend Handlungsspielraum, um projektbezogen zu entscheiden, welche Komponenten den EU-Ursprungsanforderungen entsprechen müssen. Gleichzeitig müssen die regulatorischen Anforderungen langfristig verlässlich feststehen und dürfen nicht fortlaufend angepasst werden. Soweit gemäß EU-Vorgabe eine freie Auswahl von Hauptkomponenten für die Erfüllung der Resilienz- oder „Union-Origin“-Anforderungen besteht, sollte bei Gebotsabgabe immer nur eine Verpflichtung hinsichtlich der jeweiligen Anzahl der Komponenten bestehen, nicht jedoch eine Vorfestlegung, welche konkrete Hauptkomponente dies betrifft. Dieser Handlungsspielraum ist wichtig, um das Risiko unvorhergesehener Engpässe möglichst auszuschließen.

Aufgrund der durch die verschiedenen Resilienzvorgaben entstandenen Komplexität bedarf die im Verordnungsvorschlag vorgesehene Möglichkeit, die EU-Ursprungsvorgaben in Annex II durch delegierte Rechtsakte zu ändern (Art. 28h Abs. 1 NZIA-E), zwingend einer festzulegenden Übergangsfrist. Nachträgliche Änderungen zentraler Resilienzvorgaben greifen unmittelbar in bestehende Lieferketten und Beschaffungsentscheidungen ein und beeinträchtigen die erforderliche Planungs- und Rechtssicherheit. Kurzfristige Änderungen können nicht ohne erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen umgesetzt werden. Deshalb müssen Änderungen erst nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist gelten. **Der BWE fordert daher eine verpflichtende Festlegung einer Übergangsfrist von mindestens 24 Monaten ab Inkrafttreten des jeweiligen delegierten Rechtsakts sowie die Berücksichtigung von Art und Auswirkungen der Änderungen insbesondere für Hersteller (siehe Normvorschlag).** Hier können sich auch deutlich längere Fristen, z. B. 48 Monate, ergeben, da die Vorlaufzeit für die Umstellung der Herstellung regelmäßig länger ist. Nur durch eine solche Frist von mindestens 24 Monaten erhalten Hersteller, Zulieferer und Projektentwickler ausreichend Zeit, ihre Lieferketten und Beschaffungsprozesse an die neuen Anforderungen anzupassen.

Der BWE fordert folgende Anpassungen in Artikel 28h Absatz 1 NZIA-E (neuer Text in **fett**):

“1. The Commission is empowered to adopt delegated acts in accordance with Article 44 to amend the Union origin requirements laid down in Annex II, taking into account the following criteria:

(a) the market situation at Union level including declining Union market shares and Union industry producing below capacity;

(b) the contribution of the requirements to the Union’s objective of public order, economic security, resilience and climate neutrality set out in Regulation (EU) 2021/1119;

(c) technological progress;

(d) demand for the relevant net-zero technologies;

(e) the impact of setting Union origin requirements on the overall competitiveness and greenhouse gas emissions of the relevant sectors.

When exercising the power to adopt delegated acts, the Commission shall ensure that any amendment to the Annex II includes appropriate and proportionate transitional periods of at least 24 months, taking into account the nature and impact of the amendment.”

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

AdobeStock, T.C.

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpersonen

Quintus von Roedern | Referent Europapolitik | q.vonroedern@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Stefan Grothe | Fachreferent Technik
Laura Sophie Hemper | Justiziarin
Quintus von Roedern | Referent Europapolitik

Beteiligte Gremien und Landesverbände

Gesamtvorstand
Arbeitskreis Energiepolitik
Juristischer Beirat
Bürgerwindbeirat
Planerbeirat
AG Datenkommunikation des Betriebsführerbeirates
Finanziererbeirat
Betreiberbeirat

Datum

19. August 2026